

An die
Damen und Herren Bürgermeister
und Fraktionsobleute in Minderheitsgemeinden
in Niederösterreich

St. Pölten am 24.03.2022
RS 21

Betrifft: 1. Novelle zur COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute tritt die 1. Novelle zur COVID-19-Basismaßnahmenverordnung in Kraft. Wir möchten auf folgende wesentliche Inhalte dieser Verordnung hinweisen:

Erweiterte Maskenpflicht

In sehr vielen Bereichen wurde die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen wieder eingeführt bzw. erweitert (bislang galt schon eine Maskenpflicht etwa in lebensnotwendigen Betriebsstätten oder in Taxis und öffentlichen Verkehrsmitteln):

- Seil- und Zahnradbahnen (Lifte), Reisebusse, Ausflugsschiffe im Gelegenheitsverkehr,
- in allen Betriebsstätten (Handel und Dienstleistungen),
- in allen Gaststätten (ausgenommen am Verabreichungsplatz bzw. während der Konsumation von Speisen und Getränken),
- in Freizeiteinrichtungen, in Kultureinrichtungen, in Sportstätten (nicht aber während der Sportausübung),
- beim Betreten öffentlicher Orte (und damit etwa auch im Gemeindeamt).

Einrichtungen der „Nachtgastronomie“

Eigene Regelungen wurden für die Nachtgastronomie (Diskotheken, Clubs und Tanzlokale) getroffen:

Demnach gilt die Maskenpflicht nicht, wenn der Betreiber alle Kunden nur mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) in geschlossene Räume einlässt.

Als Testnachweis gelten wie bisher jene Tests, die behördlich erfasst werden (PCR-Test – 72 Stunden; Antigentest, gleich ob befugte Stelle oder Eigenanwendung – 24 Stunden) und auch die Corona-Testpässe der Schulen.

Ort der beruflichen Tätigkeit

Grundsätzlich gilt an Arbeitsorten in geschlossenen Räumen wieder eine Maskenpflicht, es sei denn ein physischer Kontakt zu Nicht-Haushaltsangehörigen kann ausgeschlossen werden oder aber es werden sonstige geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen (Trennwände, Plexiglaswände, Bilden von festen Teams).

Zusammenkünfte

Wie bislang bedarf es bei einer Zusammenkunft mit mehr als 50 Personen eines COVID-19-Präventionskonzepts und eines COVID-19-Beauftragten. Das gilt nicht für bestimmte Veranstaltungen (Demonstrationen, berufliche Zusammenkünfte, Begräbnisse, Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien und juristischer Personen, privater Wohnbereich).

Nunmehr wurde für Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht bestimmt.

Diese Maskenpflicht gilt jedoch nicht:

- im privaten Wohnbereich,
- während des Verweilens am Verabreichungsplatz,
- bei Proben oder künstlerischen Darbietungen in fixer Zusammensetzung und
- bei Zusammenkünften ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wenn der Veranstalter alle Teilnehmer nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises einlässt. Daraus folgt, dass der Veranstalter entscheiden kann, ob er seinen Gästen/Kunden eine 3G-Nachweispflicht auferlegt oder es bei der Maskenpflicht bewenden lässt.

Wie schon in früheren Verordnungen dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung).

Eine Ausnahmeregelung sieht vor, dass die Maskenpflicht und auch die Regelungen der Nachtgastronomie nicht gelten, wenn es sich bei der Zusammenkunft um eine geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft handelt und der Ort ausschließlich von diesen Personen betreten wird (Geburtstagsfeier in einem eigenen Raum in der Gaststätte).

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Dipl.-Ing. Johannes Pressl
Präsident



Mag. Christian Brückler
Für den Landesgeschäftsführer